



Malteser

...weil Nähe zählt.

Stellungnahme

Malteser Hilfsdienst

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Stand: 30.01.2026

Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH

Erna-Scheffler-Straße 2, 51103 Köln
Postadresse: 51101 Köln
malteser@malteser.org
www.malteser.de
Tel: 0221 9822-0
Fax: 0221 9822-1499

Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH, Köln
Amtsgericht Köln, HRB 26997
Steuernr.: 218/5990/0040
Bank für Sozialwirtschaft, Köln
BIC BFSWDE33XXX
IBAN DE65 3702 0500 0002 4001 00

Geschäftsführung:
Thomas Kleinert, Dr. Elmar Pankau (Vors.),
Ulf Reermann, Frank Weber

Aufsichtsratsvorsitzender:
Georg Khevenhüller

Inhalt

A. Vorbemerkung 3

B. Ausgangslage 3

C. Stellungnahme 4

I. Generelle Anmerkungen 4

II. Stellungnahme zu ausgewählten Regelungen 5

D. Fazit 6

A. Vorbemerkung

Die Malteser sind eine Organisation mit zahlreichen Werken und Diensten für das Gemeinwohl. Die vorliegende Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens nimmt daher im nachfolgenden Umfang nicht nur die Perspektive des Bevölkerungsschutzes und des Rettungsdienstes ein, sondern bezieht sich auf die vielfältigen Aktivitäten der Malteser, das Zusammenleben der Menschen in Deutschland mitzugestalten.

Die Malteser sind eine der großen caritativen Organisationen in Deutschland. Sie stehen in einer großen, über 900-jährigen Tradition und auf dem Fundament der römisch-katholischen Kirche. Bei den Maltesern steht der Mensch und die Liebe Gottes zu ihm im Mittelpunkt. Die Malteser sind über verschiedene Gesellschaften Träger von Einrichtungen für Medizin und Pflege (Krankenhäuser, Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen und stationäre Hospize). Sie betreiben Betreuungseinrichtungen für Migranten und Einrichtungen im Bereich Jugend, Schule und Soziales. Zu den sozialunternehmerischen Diensten der Malteser Hilfsdienst gemeinnützigen GmbH gehören Ambulante Pflege, Mobiler Sozialer Dienst, Menüservice, Hausnotruf, Betreutes Wohnen, Rückholddienst und Fahrdienst sowie Rettungsdienst. Im Malteser Hilfsdienst e. V. engagieren sich mehr als 55.000 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz und Sanitätsdienst genauso wie in der Erste-Hilfe-Ausbildung oder in ehrenamtlichen Sozialdiensten.

B. Ausgangslage

Die Malteser teilen die im Referentenentwurf beschriebene Ausgangslage. Sowohl ehrenamtliche Helferinnen und Helfer als auch hauptamtlich Beschäftigte sind immer wieder Ziel verbaler und körperlicher Angriffe. Manche dieser Attacken haben das Potenzial, dass sowohl sich die unmittelbar geschädigte Person von der bislang ausgeübten Tätigkeit zurückzieht als auch sich nicht unmittelbar Betroffene von einer weiteren Ausübung einer gemeinwohlorientierten Betätigung abschrecken lassen. Darüber hinaus können Art und Ausmaß eines Angriffs unzweifelhaft dazu führen, dass sich Mitmenschen bewusst gegen die Übernahme von Aufgaben zum Wohl des Gemeinwesens entscheiden.

Daher unterstützen die Malteser die mit der Gesetzesinitiative verbundenen rechtspolitischen Ziele ausdrücklich. Unabhängig davon, dass das geltende Recht bereits verschiedene Maßnahmen ermöglicht, ist sowohl der beschriebenen Zielsetzung als auch der Notwendigkeit der Regelungen zuzustimmen. Die Inhalte des Entwurfs sind nach Überzeugung der Malteser grundsätzlich geeignet, erforderlich und angemessen, das beabsichtigte rechtspolitische Signal zu setzen, die notwendige Sensibilisierung von Ermittlungsbehörden und Gerichten zu erreichen, die besondere Schutzbedürftigkeit der in den Blick genommenen Personengruppen zu betonen und indirekt das Schutzniveau über den generalpräventiven Ansatz zu erhöhen.

C. Stellungnahme

I. Generelle Anmerkungen

1. Einleitung und Einstellung von Ermittlungsverfahren, Einstellung nach Anklageerhebung oder im Hauptverfahren

Betroffene berichten, dass zur Anzeige gebrachte Angriffe nicht weiterverfolgt werden. Bereits bei der polizeilichen Aufnahme der Anzeige wird auf die Aussichtslosigkeit hingewiesen. Bedauerlicherweise werden Ermittlungsverfahren wegen eines fehlenden Anfangsverdachts oft erst gar nicht eingeleitet.

Kommt es zum Ermittlungsverfahren, gibt es nach Überzeugung der Malteser zu viele Möglichkeiten, das Verfahren einzustellen, zum Beispiel wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 StPO. Selbst nach Anklageerhebung und im Hauptverfahren kann es zur Verfahrenseinstellung kommen.

Unabhängig davon, dass verständlicherweise die Handlungsfähigkeit von Ermittlungsbehörden aufrechterhalten werden muss und die Souveränität der Gerichte gewahrt bleiben muss, sind derartige Verläufe für die Geschädigten unverständlich und unzufriedenstellend. Verbreiten sich Erfahrungen dieser Art, könnten Angriffe auf Personen, die dem Gemeinwesen dienen, im Dunkelfeld tatsächlich begangener Straftaten untergehen, weil sie nicht mehr zur Anzeige gebracht werden. Dann hätte der vorliegende Referentenentwurf seine berechtigten Ziele vollständig verfehlt.

Daher empfehlen die Malteser, nicht nur Strafzumessung und Höhe der Strafen zu regeln, sondern auch die erforderlichen strafprozessordnungsrechtlichen Schritte derart zu regeln, dass die Straftaten tatsächlich verfolgt werden.

2. Prävention

Wesen der in Rede stehenden Straftaten, zum Beispiel gegen Einsatzkräfte des Rettungsdienstes, sind so gut wie nie langfristig im Vorfeld geplante Angriffe unter Risikoabwägung strafverschärfender Handlungen, sondern sich aus der konkreten Situation ergebende spontane Attacken, oft unter Einfluss berauschender Substanzen und von Betäubungsmitteln und zumeist in häuslicher Umgebung. Dennoch ist es richtig, mit dem Gesetz präventive Ziele zu verfolgen. Dazu eignen sich nicht nur generalpräventive Erwägungen, die allgemeine polizeiliche Gefahrenabwehr oder die politische Bildungsarbeit. Vielmehr sollten die grundlegenden Prinzipien eines gelingenden gesellschaftlichen Zusammenlebens in breiter Form konstant adressatengerecht vermittelt werden. Einen Beitrag dazu könnten auch Gesellschaftsdienstmodelle von Organisationen wie den Maltesern leisten.

II. Stellungnahme zu ausgewählten Regelungen

1. Artikel 1, Nr. 3 (§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB)

Die Malteser unterstützen die Bundesregierung darin, neben den individuellen physischen und psychischen Folgen für die Opfer ebenfalls die außertatbestandlichen Auswirkungen nicht nur unerheblicher Angriffe, etwa die Beeinträchtigung von Tätigkeiten für das Gemeinwesen, sowohl bei den Ermittlungen als auch bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Es kann bestätigt werden, dass engagierte Helfende besorgt sind, persönliche Übergriffe in Form von Aggressionen und Angriffen zu erfahren. Doch anders als in der Gesetzesbegründung ausgeführt, sind nach Auffassung der Malteser bereits Beleidigungen verbaler Art, insbesondere dann, wenn diese wiederholt und vehement bedrohend vorgetragen werden oder von einer Gruppe ausgehen, geeignet, die im Referentenentwurf geschilderten Befürchtungen, dass sich Helferinnen und Helfer von ihrem Engagement zurückziehen und Interessierte sich abgeschreckt fühlen, zu erreichen.

2. Artikel 1, Nr. 12 (§ 116 StGB)

Die Malteser befürworten die Aufnahme des Regelbeispiels eines hinterlistigen Überfalls als besonders schweren Fall über den Verweis auf § 114 Absatz 2 StGB. So verfügen zum Beispiel Kräfte des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes über keine besonderen Abwehrmöglichkeiten im Falle eines Angriffs. Wie in der Begründung richtig dargestellt, werden die Einsatzkräfte zumeist in

ungeschützten Umgebungen tätig. Sie konzentrieren sich ausschließlich auf die sanitätsdienstliche bzw. medizinische Versorgung der Person, der sie zu Hilfe geeilt sind. Sie haben keine Ermittlungs-, Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsabsichten. Daher kommen für die Hilfeleistenden Angriffe fast immer unerwartet.

Allerdings erfasst nach Überzeugung der Malteser die Formulierung „berufsmäßig tätige Gehilfen“ in § 116 Absatz 1 Nummer 2 StGB nicht im erforderlichen Umfang die zu schützenden Personen. So werden etwa Einsatzsanitäterinnen und Einsatzsanitäter, Rettungshelferinnen und Rettungshelfer sowie Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, für deren jeweiligen Qualifikationen keine berufliche Ausbildung erforderlich ist, sowohl ehrenamtlich als auch berufsmäßig tätig. Ihre Tätigkeiten leiten sich auch nicht ausschließlich aus einer Unterstützung von Angehörigen eines Heilberufs ab. So führen etwa ehrenamtliche Einsatzsanitäterinnen und Einsatzsanitäter im Rahmen von Sanitätsdiensten bei Großveranstaltungen ihren Auftrag selbstständig aus. Rettungshelferinnen und Rettungshelfer sowie Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter werden im Krankentransport selbstständig tätig, ohne dabei Angehörige von Heilberufen zu unterstützen. Insofern ist § 116 Absatz 1 Nummer 2 StGB nach Auffassung der Malteser konkreter zu fassen, sodass tatsächlich alle Kräfte, die im medizinischen Bereich einen unverzichtbaren Dienst für das Gemeinwesen leisten, vom verstärkten Schutzbereich erfasst werden.

Die Malteser treten dafür ein, den Schutzbereich von § 116 Absatz 1 StGB über eine aufzunehmende Nummer 3 insbesondere für Personen zu erweitern, die in Sozialdiensten, der Flüchtlingshilfe und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Suchthilfe sowie in Bildungseinrichtungen gemeinwohlorientierten Tätigkeiten nachgehen.

D. Fazit

Die Malteser begrüßen die Initiative der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches, um den strafrechtlichen Schutz von Tätigkeiten für das Gemeinwohl zu stärken. Die Malteser teilen die damit verbundenen prinzipiellen Ziele. Die zentralen Inhalte des Referentenentwurfs sind im Wesentlichen unterstützenswert, wenngleich aus Sicht der Malteser der vom Schutzbereich erfasste Personenkreis sowohl erweitert als auch konkreter gefasst werden sollte.

Für den Erfolg der Wirkung des Gesetzes wird entscheidend sein, dass sowohl Ermittlungsbehörden als auch Gerichte trotz aller Herausforderungen bei der Beweisführung die nachweisbaren Angriffe nachdrücklich verfolgen und eine tat- und schuldangemessene Strafzumessung finden.

Für eine weitere konstruktive Mitarbeit stehen die Malteser zur Verfügung.